

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 1-3, 6, sowie 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und der §§ 1-4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO durchzuführen.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 26.04.2012


Rettig
Bürgermeister

